



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

**Positionspapier
der Wirtschaftsprüferkammer
zum Richtlinien- und Verordnungsvorschlag
der EU-Kommission vom 10. Januar 2017
zur Einführung einer elektronischen europäischen
Dienstleistungskarte
Com(2016)823 final und Com(2016)824 final**

Berlin, den 7. Februar 2017
GG 4/2017

Ansprechpartner: RA Norman Geithner
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 311
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: Berufsrecht@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer:	RA Peter Maxl	Telefon: 0 30 - 72 61 61-110	Telefax: 0 30 - 72 61 61-104	E-Mail: peter.maxl@wpk.de
	Dr. Reiner J. Veidt	Telefon: 0 30 - 72 61 61-100	Telefax: 0 30 - 72 61 61-107	E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

Kernforderungen der Wirtschaftsprüferkammer

- Aus dem Anwendungsbereich des Richtlinien- und Verordnungsvorschlages sollten nationale Vorbehaltsaufgaben (des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers [und Steuerberaters]) ausgenommen werden, konkret: andere gesetzliche vorbehaltene Prüfungen und Steuerberatung
- Das Genehmigungsverfahren in der vorliegenden Form ist abzulehnen (überbordende Bürokratie). Die Prüffristen sind zu kurz und in Kombination mit der Genehmigungsfiktion inakzeptabel.
- Mit der Schaffung von einer „koordinierenden Behörde“ pro Mitgliedstaat wird in die Organisationshoheit der Mitgliedstaaten eingegriffen. Es droht, dass der Sachverstand der beruflichen Selbstverwaltungen, wie der Wirtschaftsprüferkammer, außen vor bleibt.
- Mit den Vorschlägen wird das gerade erst (in Deutschland: unter großen Mühen) etablierte und auf der Dienstleistungsrichtlinie basierende System der „Einheitlichen Ansprechpartner“ obsolet/ad absurdum geführt.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben. Die WPK ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission unter der Nummer 025461722574-14 eingetragen.

Richtlinien- und Verordnungsvorschlag der EU-Kommission enthalten sich gegenseitig ergänzende Regelungen über die Einführung einer sogenannten elektronischen europäischen Dienstleistungskarte (E-Karte) für bestimmte Dienstleistungsanbieter.

I. Regelungsinhalt

Mit der E-Karte sollen nach der Vorstellung der EU-Kommission Verwaltungsabläufe bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung vereinfacht werden. Dienstleistungserbringer aus EU-Staaten erhalten die Möglichkeit, sich an „koordinierende Behörden“ ihrer Herkunftsländer zu wenden, wenn sie ihre Dienstleistung in einem anderen EU-Mitgliedstaat anbieten wollen. Jeder Mitgliedstaat hat eine „koordinierende Behörde“ einzurichten. Wie die Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgt, regeln die Vorschläge nicht und ist den Mitgliedstaaten überlassen (daher derzeit offen: WPK als zuständige Behörde und Abstimmungsprozesse mit koordinierender Behörde).

Der Dienstleistungserbringer kann wählen, ob er die E-Karte für eine *vorübergehende grenzüberschreitende Tätigkeit* oder für eine *Tätigkeit mit Niederlassung* im Aufnahmestaat beantragt. Die koordinierende Behörde des Herkunftslands leitet den Antrag an die koordinierende Behörde des Aufnahmestaats weiter, die nach Prüfung der Anforderungen an die Dienstleistung im Aufnahmestaat (durch die zuständige Behörde) über die Erteilung der E-Karte entscheidet.

Zentrale Normen für das Abstimmungsverfahren zwischen den von den Mitgliedstaaten einzurichtenden koordinierenden Behörden des Herkunfts- und Aufnahmestaats sind Art. 12 und 13 des Richtlinienvorschlags.

Hervorzuheben sind hierbei:

- Die sehr kurzen Fristen, die dem Aufnahmestaat zur Reaktion zur Verfügung stehen (z.B. zwei Wochen für die erste Reaktion: Art. 12 Abs. 1 RL-E, bei einer Niederlassung vier Wochen: Art. 13 Abs. 1 RL-E; finale Prüf- bzw. Reaktionsfrist von einer Woche in

Bezug auf den Antrag einer E-Karte zur Niederlassung, Art. 14 Abs. 4 Unterabs. 1 RL-E).

- Durch delegierte Rechtsakte der EU-Kommission könnten Prüffristen weiter verkürzt werden.
- Dass der Aufnahmestaat bei einem Widerspruch und dem Hinweis auf ein anderweitiges Genehmigungsverfahren darlegen muss, dass für dieses Genehmigungsverfahren zwingende Gründe des Allgemeinwohls sprechen (Art. 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 RL-E).
- Die Genehmigungsfiktion, falls (aus Versehen) keine Reaktion erfolgt (Art. 12 Abs. 3, Art. 13 Abs. 6 RL-E).
- Die Tatsache, dass Rechtsmittel gegen die Erteilung einer E-Karte nur nach dem nationalen Recht des Herkunftsmitgliedstaates eingelegt werden können (Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Abs. 5, Art. 13 Abs. 8 RL-E).

II. Relevanz für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer

Die von der Einführung der E-Karte betroffenen Dienstleistungen ergeben sich aus einem Verweis auf einen Annex des Richtlinienentwurfs (Art. 2 Abs. 1 des RL-Entwurfs, auch Art. 2 Abs. 1 des VO-E i. V. m. dem Annex). Dort sind in der Gruppe 69.2 genannt:

„Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung mit Ausnahme von Abschlussprüfungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG“

In der englischen Sprachfassung:

„Accounting, bookkeeping and auditing activities; tax consultancy, with the exclusion of statutory auditing as defined in Article 2(1) of Directive 2006/43/EC“

Die Regelungsvorschläge gelten nicht für:

- gesetzliche Abschlussprüfungen nach der Abschlussprüferrichtlinie.

Die Regelungsvorschläge gelten demnach für:

- andere, nach deutschem Recht dem WP/vBP vorbehaltene Prüfungen und die Steuerberatung (Vorbehaltsbereich),
- freiwillige Abschlussprüfungen, Erstellungstätigkeiten, Buchhaltung (kein Vorbehaltsbereich).

III. Anwendungsbeispiele für den Berufstand der WP/vBP

Die nachfolgenden Beispiele sollen verdeutlichen, wie der Berufstand der WP/vBP von den Vorschlägen zur Einführung der E-Karte betroffen ist.

Beispiel 1:

Ein Dienstleister aus Zypern (Abschlussprüfer oder Rechtsanwalt) möchte in Deutschland gesetzliche Abschlussprüfungen i. S. d. Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG durchführen und beantragt dies bei seiner nationalen koordinierenden Behörde.

Variante 1: zur *vorübergehenden grenzüberschreitenden Tätigkeit*

Bereits die koordinierende Behörde des Herkunftsmitgliedstaats müsste darauf hinweisen, dass eine E-Karte wegen für die Erbringung von gesetzliche Abschlussprüfungen i. S. d. Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG von der Erteilung einer E-Karte ausgenommen ist und hierfür spezielle Regelungen dieser Richtlinie gelten (Art. 3a Abschlussprüferrichtlinie, § 131 WPO: vorübergehende Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nur erlaubt für Prüfungsgesellschaften, deren verantwortlicher Prüfungspartner eine deutscher WP ist; Einzelprüfer können nicht vorübergehend tätig werden).

Variante 2: *Tätigkeit mit Niederlassung*

Siehe Variante 1, mit dem Hinweis, dass eine Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer mit Niederlassung nur nach erfolgreicher Eignungsprüfung erfolgen kann (Art. 14 Abschlussprüferrichtlinie, § 131g WPO).

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, nur dass der Dienstleister nach deutschem Recht dem WP/vBP vorbehalten Prüfungen oder Steuerberatung (Vorbehaltsbereich), durchführen möchte.

Variante 1: zur *vorübergehenden grenzüberschreitenden Tätigkeit*

Die koordinierende Behörde in Deutschland müsste nach Art. 12 RL-E nachweisen, dass es für nach deutschem Recht dem WP/vBP vorbehalten Prüfungen erforderlich ist, zuvor den deutschen WP-Titel zu erlangen. Dies muss durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls nach Art. 16 der DL-RL gerechtfertigt sein (vgl. Art. 12 Abs. 1 RL-E).

Bei der Steuerberatung würde auf das Genehmigungsverfahren für die vorübergehende Erbringung von StB-Leistungen nach § 3a StBerG verwiesen werden.

Variante 2: Tätigkeit mit Niederlassung

Für nach deutschem Recht dem WP/vBP vorbehaltene Prüfungen: wie oben, wobei die koordinierende Behörde in Deutschland zu begründen hat, weshalb die Erlangung des WP-Titels durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses erforderlich und verhältnismäßig ist (Art. 13 Abs. 1 RL-E).

Beispiel 3:

Wie Beispiel 1, nur dass der Dienstleister freiwillige Abschlussprüfungen, Erstellungstätigkeiten oder Buchhaltung durchführen möchte.

Variante 1: zur vorübergehenden grenzüberschreitenden Tätigkeit

Verfahren nach Art. 12 RL-E, die E-Karte wäre zu erteilen.

Variante 2: Tätigkeit mit Niederlassung

Verfahren nach Art. 13 RL-E, die E-Karte wäre zu erteilen.

IV. Kritikpunkte und Forderungen

Nach dem derzeitigen Stand ergeben sich folgende Kritikpunkte und Forderungen:

- Wie das Beispiel 2 verdeutlicht, wird die koordinierende (und wohl auch die dahinterstehende zuständige) Behörde in Deutschland bei jedem einzelnen Antrag (!) nachweisen müssen, dass für nach deutschem Recht dem WP/vBP vorbehaltene Prüfungen es durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist, zuvor den deutschen WP-Titel mittels eines Staatsexamens zu erlangen. Dieser (seitens der EU-Kommission wohl beabsichtigte) Rechtfertigungsdruck ist nicht hinnehmbar. Es sollte weiterhin Sache des Mitgliedstaates sein, zu definieren, welche Aufgaben/Tätigkeiten er welchem Berufsstand vorbehält.

Forderung: Aus dem Anwendungsbereich sollten daher nationale Vorbehaltsaufgaben des WP/vBP (und StB) ausgenommen werden, konkret: Steuerberatung, andere gesetzliche vorbehaltene Prüfungen¹ (analog zu Art. 17 Abs. 6 der DL-RL 2006/123/RG, der vorsieht, dass Art. 16 dieser Richtlinie [mit seinen Vorgaben zur Dienstleistungsfreiheit] nicht anwendbar ist, soweit Anforderungen im Mitgliedstaat an eine Dienstleistungserbringung bestehen, die der Tätigkeit den Angehörigen eines bestimmten Berufs vorbehalten ist“).

¹ Z.B. Prüfungen nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c) EEG 2017 oder §§ 10, 11 UmwG.

- Das Genehmigungsverfahren in der vorliegenden Form ist abzulehnen („Bürokratiemonster“). Die Prüffristen sind zu kurz und in Kombination mit der Genehmigungsfiktion inakzeptabel. Die koordinierende Behörde muss sich in jedem Fall mit der oder den zuständigen Behörden abstimmen. Dies benötigt mehr Zeit - insbesondere mehr Zeit als eine Woche, der Prüffrist für einen Antrag auf Ausstellung einer E-Karte zur Niederlassung.
- Mit der Schaffung von einer „koordinierenden Behörde“ pro Mitgliedstaat (Art. 17 VO-E) wird in die Organisationshoheit der Mitgliedstaaten eingegriffen. Denn de facto treffen nicht die (örtlich/sachlich) zuständigen Behörden die Entscheidung, sondern - auch durch die Genehmigungsfiktion - die koordinierenden Behörden. Hierbei droht, dass der Sachverstand der beruflichen Selbstverwaltungen, wie der Wirtschaftsprüferkammer, außen vor bleibt.
- Mit den Vorschlägen wird das gerade erst (in Deutschland: unter großen Mühen) etablierte und auf der Dienstleistungsrichtlinie basierende System der „Einheitlichen Ansprechpartner“ obsolet/ad absurdum geführt.
- Die Möglichkeiten, eine einmal erteilte E-Karte zu widerrufen, sind zu sehr beschränkt (Art. 15 Abs. 2 RL-E).
- Die Unterscheidung zwischen *vorübergehender grenzüberschreitender Tätigkeit* und *Tätigkeit im Rahmen einer Niederlassung* ist ungenau: was bedeutet „vorübergehend“? Ehrlicherweise ist mit vorübergehender grenzüberschreitender Tätigkeit wohl eine solche ohne Niederlassung gemeint. Eine Präzisierung wäre hilfreich.
- Artikel 8 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, das Antragsverfahren vollständig elektronisch anzubieten. Da die Verwaltungsverfahren des Herkunftsmitgliedstaats anzuwenden sind, könnten bei den Dienstleistern unterschiedliche Maßstäbe an den Nachweis von Voraussetzungen gestellt werden, insbesondere bei der vorübergehenden Dienstleistungserbringung. Zum Beispiel könnte eine Identitätsprüfung oder die (in Deutschland teilweise vorgeschriebene) Beglaubigung von Dokumenten im Herkunftsmitgliedstaat nicht vorgesehen sein. Bei Ausstellung der E-Karte auf dieser Datenbasis müsste diese jedoch vom Aufnahmemitgliedstaat akzeptiert werden. Die in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleister würden dann im Vergleich zu den vorübergehend oder gelegentlich tätigen Dienstleistern unterschiedlichen Nachweispflichten unterliegen.
- Der Verordnungsvorschlag regelt den Nachweis der ggf. bestehenden Berufsschadenshaftpflichtversicherung auf dem Gebiet des Herkunftsmitgliedstaates (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe g) i. V. m. Artikel 5). Unklar ist derzeit, wie in der Praxis eine Vergleichbarkeit der Versicherungen in den Mitgliedstaaten erreicht werden soll. Derzeit bestehen in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Modelle der Berufshaftung, die durch die Versicherun-

gen reguliert werden. Nicht auszuschließen ist, dass sich aufgrund der geplanten Verpflichtungen für Versicherungen, Versicherungsbestätigungen auszustellen, die Versicherungsprämien verteuern (Erhöhung von Risiken durch grenzüberschreitende Tätigkeiten).

- Die Gesetzgebungskompetenz für die Verordnung wird auf Art. 114 AEUV gestützt. Da Dienstleistungserbringer betroffen sind, sollte Art. 59 AEUV gelten, der vorsieht, dass Liberalisierungsmaßnahmen im Bereich Dienstleistungen durch Richtlinien erfolgen (der Richtlinienvorschlag stützt sich auf Art. 62 i. V. m. Art. 53 AEUV, aber auch dort nur Kompetenz für den Erlass von Richtlinien).

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Verfahrens Berücksichtigung finden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

An:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

- Frau MR'in Dr. Kirstin Pukall
- Herrn MR Joachim Garrecht
- Frau MR'in Monika Ottemeyer
- Herrn MR Dr. Alexander Lücke

Zur Kenntnisnahme:

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesarchitektenkammer

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Deutscher Anwaltverein e. V.

Deutscher Notarverein e. V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

European Federation of Accountants and Auditors for SMEs